



[www.bl-nord.de](http://www.bl-nord.de)

Bürgerliste Nord, Herbert Bußfeld, Wilhelminenstr 7, 45329 Essen

Bezirksvertretung V  
Frau Bezirksvorsteherin Ursula Kosfeld  
Altenessener Str.

45326 Essen

Herbert Bußfeld  
Wilhelminenstr. 7

45329 Essen

Tel.: 0201 / 35 06 00

Essen, 19. Februar 2003

### **Hunde auf der Schurenbachhalde**

Sehr geehrte Frau Kosfeld,

die Fraktion der Bürgerliste Nord stellt folgenden Antrag an die Bezirksvertretung:

#### **Antrag**

Die Bezirksvertretung V ist der Auffassung, dass das Gelände der Schurenbachhalde keine Park-, Garten- oder Grünanlage im Sinne des §2.2 bzw. §11.6 Landeshundegesetz (LHundG NRW vom 18. Dezember 2002) ist und bittet die Ordnungsbehörden und die Polizei in diesem Sinne zu verfahren.

#### **Begründung:**

Die Schurenbachhalde wird in erheblichem Umfang von Hundebesitzern genutzt, um ihre Tiere dort auszuführen. Bedingt durch die völlig korrekte, restriktive Handhabung des LHundG in den städtischen Park- und Grünanlagen, hat die Halde sogar noch vermehrt an Zuspruch aus diesem Besucherkreis gewonnen, da diese zumindest aus Sicht der Hundebesitzer keine Anlage gemäß §2.2 und §11.6 LHundG ist und somit ein Leinenzwang nur eingeschränkt gilt.

Laut Aussagen des Betreibers KVR stellen die Hundebesitzer eine wesentliche positive soziale Komponente in Betrieb und Unterhaltung der Halde dar. Es ist auch aus dessen Sicht nicht wünschenswert, wenn die Nutzung durch eine andere Auslegung des LHundG eingeschränkt wird.

Leider ist es in den vergangenen Wochen vorgekommen, dass lt. Aussagen Betroffener Ordnungsbehörden und Polizei die Halde anders als im Antrag beschrieben, ansehen. Dies hat zur Androhung von Zwangsgeldern, etc. geführt. Hier sollte im Sinne des Antrags Klarheit geschaffen werden. Anzumerken bleibt, dass die §§ 3 ff (Gefährliche Hunde...) des LHundG durch den Antrag nicht berührt werden und einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Bußfeld